



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUSEN**

REGLEMENT FÜR DIE NUTZUNG IN DER WASSERSCHUTZZONE "HÄSPACH"

Gestützt auf § 31 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 sowie auf § 9 der Vollzugsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz

Stand September 1979

GRUNDLAGEN

Wegleitung der Baudirektion über die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen vom 28. August 1974

Richtlinien der Baudirektion vom 8. März 1977 für die Nutzung der engeren Schutzzone von Trinkwasserfassungen (Zone II, land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Nutzung für Erholungs- und Sportanlagen) gemäss § 12 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz vom 3. April 1967

Geologisches Gutachten von Dr. H. Schmassmann vom 14. März 1979

1. Zone I: Fassungsbereich

- 1.1 In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Die Zone I ist einzuzäunen und vor jeder Verunreinigung zu schützen.
- 1.2 Die ganze Zone I ist, soweit sie nicht durch das Pumpwerk und die Zufahrt beansprucht wird, mit Gras oder mit nicht tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen zu bepflanzen.
- 1.3 Die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Kehrriechkompost ist in dieser Zone untersagt.
- 1.4 Diese Bestimmungen für die Zone I treten erst mit der Erstellung der Grundwasserfassung in Kraft.

2. Zone II A: Engere Schutzzone

2.1 Eigentumsverhältnisse

Die Zone II A muss entweder im Eigentum des Fassungs Eigentümers oder von diesem durch entsprechende Dienstbarkeiten gesichert sein. Im Übrigen gilt Art. 1.4 sinngemäss.

2.2 Nicht gestattete Nutzungen

- Hoch- und Tiefbauten
- Verkehrsanlagen und Parkplätze
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten
- Ausbeutungen und Deponien aller Art
- Landwirtschaftliche Bauten
- neue Wege für die Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung
- Rauhfuttersilos
- neue Abwasserleitungen
- Tankanlagen
- Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe

2.3 Nutzungen für Land- und Forstwirtschaft

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- gelegentlicher Weidegang
- Wald

Bestehende Intensivkulturen sind solange zulässig, als keine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers festgestellt wird.

2.4 Düngung

2.4.1 Zugelassen sind

Gülle pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2,5 m³) je Hektare

Stallmist: pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6 - 7 Miststreuerladungen à 3 Tonnen) je Hektare

Handelsdünger: pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P₂O₅) und Kali (K₂O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\begin{array}{l} \text{Doppelzentner Handels-} \\ \text{dünger je Hektare} \end{array} \begin{array}{l}) \\) \end{array} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

2.4.2 Nicht zugelassen sind

Klärschlamm

Kehrichtkompost und Kehrichtfrischkompost

2.4.3 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

Die Hof- und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden. Diese dürfen nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen
- wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist
- mit Verschlauchungen
- mit Düngelanzen

2.4.4 Berechnung der zulässigen Stickstoffdüngung

Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung von in der Regel 120 kg je Hektare sind einzusetzen:

- 50 kg Stickstoff pro m³ ausgebrachte Jauche
- 40 kg Stickstoff pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist
- Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger

Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

2.5 Pflanzenschutzmittel

2.5.1 Zugelassen sind

- Bei sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften.

2.5.2 Nicht zugelassen sind

- Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Pakungen und Reinigung von Geräten
- Behandlung von Nutzholz mit Forstchemikalien

3. Aufsicht

3.1 Der Gemeinderat veranlasst die Führung eines Kontrolljournals zur mengenmässigen Erfassung der in der Schutzzone II ausgebrachten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

3.2 Alle Bodenbenützer sind verpflichtet, das ihnen jährlich zugestellte Erhebungsformular gegen eine Vergütung von Fr. 20.-- auszufüllen und dem Gemeinderat bis zum 30. Januar des folgenden Jahres einzureichen.

4. Schlussbemerkungen

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und angepasst werden.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutz-zonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutz-zonen der Gemeinde Lausen, Inventar-Nr. 1 B) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am
26. September 1979

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident: Der Verwalter:

H. Furrer

A. Egeler

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am
29. Januar 1980

DER LANDSCHREIBER:

F. Guggisberg